**Normgeber:** Ministerium für Kultus, Jugend

und Sport

**Aktenzeichen:** 14-0376.13/35 **Erlassdatum:** 11.11.2004

**Fassung vom:** 03.11.2020

**Gültig ab:** 01.01.2021

Quelle:

Gliede- 2

rungs-Nr:

Fundstelle: K. u.

K. u. U. 2004, 292

#### Verwaltungsvorschrift "Vergütungssätze außerhalb des schulischen Bereichs"

# Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2004 Az.: 14-0376.13/35

Fundstelle: K. u. U. 2004, S. 292

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03.11.2020 (K.u.U. 2020, S. 187; ber. 2021, S. 27)

1.

Bei der Durchführung von

- Vorbereitungsdiensten für Lehreranwärter und Studienreferendare
- Ausbildungen für Fachlehreranwärterinnen und -anwärter und Technische Lehreranwärterinnen und -anwärter
- Kursen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerfortbildung Außenstelle Ludwigsburg in Ludwigsburg (soweit nicht Nr. 2 angewandt wird)

werden folgende nebenamtliche und nebenberufliche Vergütungen je Unterrichtsstunde (Lehrauftrag, Vorlesung) gezahlt:

- 1.1 Wissenschaftlicher Unterricht von Anwärtern und Beamten
- 1.1.1 des höheren Dienstes 33,80 Euro, ab 1. Januar 2022 34,30 Euro
- 1.1.2 des gehobenen Dienstes (einschließlich der Anwärter des gehobenen Dienstes mit dem Eingangsamt in Bes. Gr. A 13) 28,10 Euro, ab 1. Januar 2022 28,50 Euro

1.1.3	des mittleren Dienstes 22,60 Euro, ab 1. Januar 2022 22,90 Euro
1.2	Nichtwissenschaftlicher Unterricht und sonstiger Unterricht 19,60 Euro
1.3	Die Unterrichtsvergütung bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde von mindestens 45 Minuten Dauer.
1.4	Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen, die nicht Bestandteil einer Prüfung im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichen I nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV) sind.
1.5	Nehmen Anwärter und Beamte verschiedener Laufbahngruppen am Unterricht teil, so bemißt sich die Vergütung nach der Laufbahngruppe, die am stärksten vertreten ist.
1.6	Werden Arbeitnehmer aus- oder fortgebildet, sind die Entgeltgruppen den Laufbahngruppen nach Maßgabe der VwV-Haushaltsvollzug für das jeweilige Haushaltsjahr zuzuordnen.
1.7	Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Fachleiter an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Baden-Württemberg (Berufliche Schulen) sowie die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrbeauftragten an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Baden-Württemberg erhalten für jeden Unterrichtsbesuch mit anschließender Besprechung und Beratung mit dem Anwärter insgesamt eine Vergütung wie für zwei Unterrichtsstunden an den Seminaren.
1.8	Aufträge zur Erteilung von nebenamtlichem I nebenberuflichem Unterricht sind nur insoweit zulässig, als die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.

## Bei der Durchführung von

- überregionalen und zentralen ganztägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung (insbesondere am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, soweit nicht Nr. 1 Anwendung findet),
- **regionalen halbtägigen, ganztägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen** zur Lehrerfortbildung

werden folgende nebenamtliche und nebenberufliche Vergütungen gezahlt:

## 2.1 Überregionale und zentrale Veranstaltungen

2.1.1	Für die Leitung eines Lehrgangs insge- samt	30,00 Euro bis 80,00 Euro
2.1.2	Für Vorträge von mindestens 1 1/2 Stunden Dauer über eigene Forschungsarbeiten mit anschließender Diskussion	80,00 Euro bis 160,00 Euro
2.1.3	Für sonstige Vorträge von mindestens 1 1/2 Stunden Dauer sowie Unterrichtsde- monstrationen	40,00 Euro bis 80,00 Euro
2.1.4	Für die eingeplante Mitwirkung bei Podi- umsdiskussionen	20,00 Euro bis 40,00 Euro
2.1.5	Für die Leitung von Arbeitsgruppen je nach Dauer und Belastung	10,00 Euro bis 20,00 Euro

## 2.2 Regionale Veranstaltungen

2.2.1	Für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft insgesamt	30,00 Euro
2.2.2	Für die inhaltliche Gestaltung (Vortrag oder Unterrichtsdemonstration, einschließlich Vor- bereitung) je Unterrichtseinheit (mindestens 45 Minuten) durch einen einzelnen Referen- ten	20,00 Euro
	Es dürfen jedoch höchstens 3 Unterrichts- stunden mit insgesamt vergütet werden.	60,00 Euro
	Bei team-teaching kann dieselbe Vergütung für jeden Referenten gezahlt werden.	
2.2.3	Für Vorträge von mindestens 1 1/2 Stunden Dauer, die in besonderen Fällen gehalten werden	30,00 Euro bis 160,00 Euro

Die Rahmensätze in Nr. 2.1.2 bis 2.1.5 gelten entsprechend.

Diese Beträge können auch für jede Veranstaltung innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft gezahlt werden.

- 2.3 Die Höhe der Vergütungssätze richtet sich grundsätzlich nach der wissenschaftlichen Qualifikation der Referenten sowie der Dauer des Vortrags und dem Zeitaufwand für seine Vorbereitung. Bei kürzeren Beiträgen oder Vorträgen, die wiederholt gehalten werden, vermindern sich die Vergütungssätze entsprechend.
- 2.4 Mit der Vergütung für die Leitung ist die Planung, die Durchführung (hierzu gehört auch die Eröffnung mit der Begrüßung und kurzen Einführung der Teilnehmer) und der Abschluß (kurze Zusammenfassung der Ergebnisse und Verabschiedung der Teilnehmer) mit abgegolten.
- 2.5 Sind mehrere Leiter bestellt, so sind die in Nr. 2.1.1 und Nr. 2.2.1 genannten (Höchst-)Beträge auf diese Leiter aufzuteilen.
- 2.6 Bei Sonderveranstaltungen kann für einen Einzelvortrag von Fachkräften mit besonderer Qualifikation mit einer Vortragsdauer von mindestens eineinhalb Stunden ein Honorar bis zur Höhe von 298, ab 1. Januar 2022 302 Euro gewährt werden. Die Honorarfestsetzung bedarf in diesem Fall einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen schriftlichen Begründung unter Darlegung der Voraussetzungen und der Honorarhöhe. Über die Festsetzung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Veranstaltungen von Schulen und der Staatlichen Schulämter die vorgesetzte Dienstbehörde, bei Veranstaltungen der oberen Schulaufsichtsbehörden und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen sowie des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik der Leiter der Dienststelle. Der Betrag von 298, ab 1. Januar 2022 302 Euro darf nur in besonders gelagerten Einzelfällen überschritten werden; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soll ausnahmsweise ein Vortragshonorar über 500 Euro gewährt werden, bedarf dies ferner der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

3.

Zur Ergänzung und Vertiefung des Lehr- und Fortbildungsangebots bei den in Nr. 1 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen können

**Gastvorträge** (Einzelvorträge)

abgehalten werden. Gastvorträge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn das Thema von besonderem fachlichem oder aktuellem Interesse ist. Zur Sicherstellung des nach den Ausbildungsplänen vorgesehenen und nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebots dürfen Gastvorträge nicht vergeben werden.

Die Höhe der Honorare richtet sich nach der wissenschaftlichen Qualifikation des Gastreferenten sowie der Dauer des Gastvortrags und dem Zeitaufwand für seine Vorbereitung. Für einen Gastvortrag kann

bei einer Vortragsdauer von mindestens 1½ Stunden

30,00 Euro bis 160,00 Euro

ein Honorar von

vereinbart werden.

Ein Honorar von

über 80,00 Euro

ist grundsätzlich nur für Vorträge zulässig, in denen die Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten dargelegt werden.

Bei Gastvorträgen mit einer Dauer von weniger als 1 1/2 Stunden vermindern sich die Honorare entsprechend.

#### Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 02.01.2017, gültig ab 01.01.2017 bis 31.12.2020 Vorschrift vom 05.11.2013, gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2016 Vorschrift vom 28.02.2012, gültig ab 01.03.2012 bis 31.12.2013 Vorschrift vom 09.11.2009, gültig ab 01.03.2010 bis 29.02.2012 Vorschrift vom 09.01.2009, gültig ab 01.03.2009 bis 28.02.2010 Vorschrift vom 11.11.2004, gültig ab 01.01.2005 bis 28.02.2009 Vorschrift vom 21.03.2002, gültig ab 01.01.2002 bis 31.12.2004 Vorschrift vom 20.07.2001, gültig ab 01.01.2001 bis 31.12.2001 Vorschrift vom 09.09.1999, gültig ab 01.09.1999 bis 31.12.2000 Vorschrift vom 04.11.1988, gültig ab 01.08.1988 bis 31.03.1991

© juris GmbH